

Diese Vereinbarung gilt für On Premises Software, mit den in dieser Anlage beschriebenen Änderungen. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass Infor keine Cloud-Services im Hinblick auf On Premises Software erbringt und weder das Service Level Agreement noch der Infor Security Plan (Infor Sicherheitsplan), auf das bzw. den unter „Zusätzliche Bedingungen“ verwiesen wird, für die On Premises Software gelten.

1. Lizenzgewährung durch Infor. Hiermit gewährt Infor dem Kunden ein zeitlich unbeschränktes (vorbehaltlich des Rechts auf Kündigung aufgrund einer Pflichtverletzung, der nicht innerhalb von 30 Tagen ab der entsprechenden Benachrichtigung Abhilfe geschaffen wurde), nicht ausschliessliches und nicht übertragbares Recht (ohne das Recht auf Untervermietung oder Unterlizenzierung), zur Nutzung der On Premises Software und Anfertigung einer angemessenen Anzahl von Kopie (1) der Dokumentation und (2) der On Premises Software auf den Geräten des Kunden oder eines seiner Verbundenen Unternehmen für deren internen Gebrauch, vorbehaltlich der im Bestellformular beschriebenen Nutzungsbeschränkungen auf dem vernünftigerweise zu verwendenden Equipment des Kunden oder eines seiner Verbundenen Unternehmen, basierend auf der Hardware-, Software- und/oder Systemkonfiguration, wie sie im jeweils aktuell veröffentlichten Platform Support Guide oder Hardware Recommendation Guide von Infor aufgeführt ist ("Equipment"), an dem/den im Bestellformular angegebenen Standort(en).

Der Kunde darf den Standort nach Mitteilung an Infor wechseln. Der Kunde stellt sicher, dass seine Mitarbeiter und die Mitarbeiter seiner Verbundenen Unternehmen („Autorisierte User“) diese Bedingungen einhalten, und haftet für jede Nicht-Einhaltung durch Autorisierten User. Dritten ist der Zugriff zur On Premises Software oder zur Dokumentation nicht gestattet. Für den Betrieb der On Premises Software könnte ein spezielles Schutzprogramm oder ein spezieller Sicherheitscode erforderlich sein, um zu verhindern, dass die On Premises Software (x) auf einer anderen Konfiguration als dem Equipment läuft oder (y) von mehr als im Bestellformular angegeben maximalen Anzahl von Nutzern verwendet werden kann. Die On Premises Software gilt als Vertrauliche Information von Infor. Der Begriff "Cloud Services" in der Definition "Dokumentation" ist für die Zwecke dieser Anlage als "On Premises Software" auszulegen.

2. Restriktionen. Die zusätzlichen Beschränkungen und Exportbeschränkungen in den Abschnitten 2d und 2e des Vertrags sowie der Rechtsvorbehalt in Abschnitt 3e gelten für die On Premises Software, wobei "Cloud Services" als "On Premises Software" zu verstehen sind. Autorisierte User müssen den/die unveränderten Hinweis(e) auf die Rechte am geistigen Eigentum in allen Kopien der On Premises Software wiedergeben.

3. Quellcode der On Premises Software. Wenn das Bestellformular ausdrücklich Nutzungsrechte an einem Quellcode (Computerprogramme, die in höheren Programmiersprachen geschrieben und für Menschen lesbar sind) einer On Premises Software gewährt, erstreckt sich das dem Kunden gewährte Nutzungsrecht auf diesen Quellcode, wobei jedoch die Dauer der Nutzung im Bestellformular angegeben ist. Darüber hinaus ist der Kunde berechtigt, Änderungen an der On Premises Software vorzunehmen, die den Quellcode verändern, oder Erweiterungen der On Premises Software vorzunehmen, die unter Berücksichtigung oder Einbeziehung von Vertraulichen Informationen Infors vorgenommen werden („Modifikationen“), und eine vertretbare Anzahl von Kopien der Modifikationen in Verbindung mit der On Premises Software anzufertigen. Infor ist Eigentümer aller Rechte und Titel am Quellcode und an allen Modifikationen, selbst wenn diese ohne Unterstützung oder Beteiligung Infors erstellt wurden. Der Kunde überträgt hiermit alle Titel und Rechte an den Modifikationen sowie alle Rechte an geistigem Eigentum an Infor und veranlasst auch seine genehmigten Subauftragnehmer oder Berater, diese an Infor zu übertragen. Auf Verlangen Infors wird der Kunde Infor eine Kopie aller Modifikationen (einschliesslich sämtlicher zugehöriger Dokumentation) die durch den Kunden erstellt wurden, zur Verfügung stellen. Er wird Infor alle Dokumente ausfertigen und übergeben, die vernünftigerweise erforderlich sind, um Infor alle Rechte und Titel an den Modifikationen zu übertragen.

4. Support

a. "Support" in Bezug auf die On Premises Software ist definiert als (a) die Bereitstellung des Zugangs des Kunden (über das Internet, Telefon oder andere von Infor eingerichtete Mittel) zur Support-Hotline von Infor, (b) die Bereitstellung von Updates, Verbesserungen oder Änderungen an der dann aktuellen, allgemeinen Release-Version der On Premises Software ("Updates"), wenn diese allgemein verfügbar sind, und (c) die Ergreifung angemessener Maßnahmen zur Korrektur oder Umgehung von Abweichungen zwischen der Funktionalität der On Premises Software und der Dokumentation. Der Support umfasst keine Professionellen Dienstleistungen, wie z.B. Konfigurations-, Installations- oder Implementierungsleistungen.

b. Infor ist nicht dazu verpflichtet, Support für On Premises Software zu leisten, die auf anderer Hardware als dem Equipment installiert ist, oder die auf andere Weise als durch Infor im Rahmen des Supports modifiziert wurde. Sofern es für die Erbringung von Support erforderlich ist, wird der Kunde Infor Zugang zu den räumlichen und technischen Einrichtungen gewähren, die Infor zur Durchführung des Supports vernünftigerweise benötigt. In Bezug auf Support und Professionelle Dienstleistungen wird jede Partei das Geltende Recht einhalten. Infor hat keine Support-Pflichten bei der Verwendung oder Kombination der On Premises Software mit Produkten von Drittanbietern, Hardware oder Software, die nicht als Equipment gilt, oder bei Problemen, die aus professionellen Dienstleistungen resultieren, welche nicht von Infor erbracht wurden.

c. Die Laufzeit des Supports für On Premises Software (i) beginnt mit dem Datum des Bestellformulars und endet am letzten Tag des an diesem Tag beginnenden Zwölf-Monats-Zeitraums, sofern nicht im Bestellformular ein längerer Zeitraum vereinbart

wird, und (ii) verlängert sich um jeweilige Folgelaufzeiten von je 12 Monaten, es sei denn eine Partei hat den Support mindestens neunzig (90) Tage vor Beginn der nächsten Folgelaufzeit schriftlich gekündigt (Infor wird den Kunden mindestens 30 Tage vor Ablauf der Kündigungsfrist über die Folgelaufzeit und die nächste Supportgebühr in Kenntnis setzen). Sofern im Vertrag nichts ausdrücklich anders beschrieben ist, kann die Support-Laufzeit nicht vor ihrem Ablaufdatum gekündigt werden. Infor behält sich das Recht vor, in Fällen, in denen fällige und unbestrittene Support-Gebühren nicht gezahlt wurden, den Zugang zum Support 30 Werktagen nach Zusendung einer diesbezüglichen schriftlichen Mitteilung auszusetzen.

5. A. Infor gewährleistet, dass:

(i) so lange, wie der Kunde aktiv unter Support ist, die On Premises Software für die Dauer eines Jahres ab ihrer Lieferung im Wesentlichen mit der aktuellen Dokumentation, die im Allgemeinen über das Infor Concierge Support Portal zur Verfügung gestellt wird und in der die Feature, Funktionen und der Betrieb der On Premises Software, übereinstimmend funktionieren wird (die Lieferung erfolgt, indem Infor einen elektronischen Zugang zur On Premises Software zum Herunterladen bereitstellt oder, wenn eine elektronische Bereitstellung nicht möglich ist, die On Premises Software einem Spediteur zum Versand an die im Bestellformular angegebene Lieferadresse „FOB Shipping Point“ übergibt); und

(ii) Updates nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Hauptfunktionalität führen werden (Updates, die ein anderes Erscheinungsbild oder eine andere Vorgehensweise erfordern, um eine ähnliche Funktionalität zu erreichen, oder Änderungen an der Programmiersprache, die mit den Industriestandards übereinstimmen, stellen keinen wesentlichen Verlust an Funktionalität dar). Wenn Infor eine dieser Gewährleistungen nicht einhält und trotz angemessener Anstrengungen weiterhin nicht erfüllt, und vorausgesetzt der Kunde hat (innerhalb von 60 Tagen nach der angeblichen Verletzung) eine schriftliche Mitteilung an Infor gesendet, in der nachvollziehbare Details beschrieben sind, die Infor in die Lage versetzt den Fehler nachzustellen, kann der Kunde die Lizenzrechte für die betroffene On Premises Software gemäß Abschnitt 8b kündigen. In diesem Fall erstattet Infor dem Kunden unverzüglich (A) in Bezug auf Abschnitt (i) die für die On Premises Software, die den Gewährleistungsanspruch begründet, gezahlten Gebühren und (B) in Bezug auf Abschnitt (ii) (1) den an Infor gezahlten Teil der Lizenzgebühr für die On Premises Software, die Gegenstand des Gewährleistungsanspruchs ist, abzüglich eines Nutzungsentgelts für den Kunden auf der Grundlage einer linearen Abschreibung unter Annahme einer Nutzungsdauer von 5 Jahren, sowie (2) den ungenutzten Teil der vom Kunden gezahlten Supportgebühren für diese On Premises Software.

B. Infor hat keine Verpflichtung im Rahmen dieses Abschnitts 5, soweit der geltend gemachte Gewährleistungsanspruch durch Folgendes hervorgerufen wird: (i) Modifikationen der On-Premise-Software, die auf andere Weise als durch Infor im Rahmen des Supports vorgenommen wurden; (ii) Probleme, die aus professionellen Dienstleistungen resultieren oder entstehen, die nicht von Infor erbracht wurden; (iii) das Versäumnis des Kunden, Änderungen, die Infor zum Zweck der Korrektur oder Verbesserung der On Premises Software bereitgestellt hat, unverzüglich zu implementieren; oder (iv) die Verwendung oder Kombination der On Premises Software mit anderen Produkten, anderer Hardware oder anderer Software Dritter als dem Equipment.

C. Weder Infor noch Drittlizenzgeber von Infor übernehmen irgendwelche sonstigen ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen jeglicher Art bezüglich der On Premises Software oder des Supports, die bzw. der im Rahmen dieses Bestellformulars bereitgestellt wird und es werden alle weiteren gesetzlichen Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Infor und seine Drittlizenzgeber übernehmen ausdrücklich keine Gewährleistung im Hinblick auf die Marktfähigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck.

6. A. Der Begriff "Cloud-Services" in Abschnitt 7 ist für die Zwecke dieser Anlage so auszulegen, dass er "On Premises Software" bedeutet. Der Klarheit halber gilt der Informationssicherheitsplan für Support und Professional Services. Infor leistet keine Entschädigung für die Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum im Hinblick auf (1) Modifikationen der On-Premise-Software, die auf eine andere Weise als durch Infor im Rahmen des Supports vorgenommen wurden, (2) das Versäumnis des Kunden, Änderungen, die ihm Infor zum Zweck der Korrektur der On Premises Software bereitgestellt hat, unverzüglich zu implementieren, oder (3) die Verwendung oder Kombination der On Premises Software mit anderen Produkten, anderer Hardware oder anderer Software Dritter als dem Equipment.

B. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass hinsichtlich der Rückerstattungsansprüche in Fällen, in denen Infor das Bestellformular kündigt, weil die On Premises Software Gegenstand eines Anspruchs wegen Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum ist, belaufen sich die Rückerstattungsansprüche des Kunden (1) den Teil der Lizenzgebühr, der an Infor für die On-Premise-Software, gezahlt wurde, die Anlass für den Anspruch ist, abzüglich einer Gebühr für die Nutzung durch des Kunden auf der Grundlage einer linearen Abschreibung unter Annahme einer Nutzungsdauer von 5 Jahren, zuzüglich (2) des ungenutzten Anteils der vom Kunden gezahlten Supportgebühren für diese On-Premise-Software, sofern der Kunde diese On Premises Software zurückgegeben hat oder (auf Verlangen Infors) diese On Premises Software zerstört und ihre Nutzung eingestellt hat. Zur Klarstellung: Die eingeschränkte Gewährleistung in Abschnitt 5A(i) gilt nicht für Updates oder zuvor lizenzierte On Premises Software, für die der Kunde die Nutzungsbeschränkungen im Bestellformular ändert (z. B. das Hinzufügen von Nutzern).

7. Nach Ablauf oder Beendigung eines Bestellformulars wird der Kunde alle Kopien der On Premises Software unverzüglich an Infor zurückgeben oder (auf Verlangen Infors) zerstören und dies gegenüber Infor schriftlich bestätigen.

8. Haftung

A. Eingeschränkte Haftung. Soweit dies nach Geltendem Recht zulässig ist und mit Ausnahme der in Abschnitt C. beschriebenen Ausnahmefälle (wie unten definiert) und der Pflicht des Kunden zur Zahlung der im Rahmen dieses Vertrags fälligen Beträge wird die Gesamthaftung jeder Partei, ihrer Mitarbeiter, ihrer Verbundenen Unternehmen sowie Infors Drittlizenzgeber unabhängig von den zugrunde liegenden Haftungsgründe in Verbindung mit oder bezogen auf (1) On Premises Software die zweifachen Gebühren, die an Infor für die On-Premise-Software, die die Haftung begründete, gezahlt wurden, nicht übersteigen und (2) Support die zweifachen Support-Gebühren, die an Infor während des Zwölf-Monats-Zeitraums unmittelbar vor dem Tag, an dem der Haftungsgrund erstmals entstand, für den Support, der die Haftung begründete, gezahlt wurden, nicht übersteigen.

B. Haftungsausschluss. Soweit dies nach Geltendem Recht zulässig ist und mit Ausnahme der in Abschnitt C. beschriebenen Ausnahmefälle haftet keine Partei oder ihre Verbundenen Unternehmen oder Infors Drittlizenzgeber für besondere, zufällige indirekte Schäden, oder Folgeschäden oder für Schäden aus entgangenem Gewinn, unabhängig davon, ob sie auf einer Vertragsverletzung, unerlaubter Handlungen, Produkthaftung oder auf Sonstigem beruhen, und unabhängig davon, ob die jeweilige Partei auf die Möglichkeit der Entstehung derartiger Schäden hingewiesen wurde oder ob ein hierin beschriebener Rechtsbehelf seinen wesentlichen Zweck verfehlt. Unter keinen Umständen kann eine Partei einen Schadenersatz mit Strafcharakter verlangen oder dafür haftbar gemacht werden.

C. Ausnahmefälle. Der Begriff „Ausnahmefälle“ bezeichnet: (i) Infors Verpflichtung im Hinblick auf die Schadloshaltung, ausser in Bezug auf die folgende Ziffer (ii); (ii) die Haftung für die Offenlegung Vertraulicher Informationen unter Verletzung dieses Vertrages durch Handlungen einer Partei, da die diesbezügliche Haftung dem nachstehenden Absatz (d) unterliegt; (iii) die Verletzung oder Fehlverwendung von Infors Rechten an geistigem Eigentum seitens des Kunden; und (iv) die Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit einer Partei und (v) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

D. Unautorisierte Offenlegung Vertraulicher Informationen. Im Falle einer unautorisierten Offenlegung von Vertraulichen Informationen aufgrund einer Vertragsverletzung und durch die Handlungen einer Partei ist die Gesamthaftung der vertragsverletzenden Partei, ihrer Mitarbeiter, ihrer Verbundenen Unternehmen und Drittlizenzgeber (im Fall von Infor), einschliesslich der Zahlungen von Infor zur Erfüllung seiner Entschädigungspflichten, das Doppelte der Gebühren begrenzt, die an Infor im Rahmen des betreffenden Bestellformulars während des Zwölf-Monats-Zeitraums unmittelbar vor dem Tag, an dem der Haftungsgrund erstmals entstanden ist gezahlt wurden, nicht übersteigen. Sofern eine solche Vertragsverletzung eine unbefugte Offenlegung von Personenbezogenen Daten zur Folge hat, umfasst Schadenersatz (1) die Kosten für die Benachrichtigung der betroffenen Personen, (2) die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb eines Call-Centers zur Bearbeitung von Anfragen im Zusammenhang mit einer unautorisierte Offenlegung für bis zu 12 Monaten und (3) die Kosten für Credit Monitoring Services für betroffene Personen, in allen vorstehenden Fällen jeweils in dem Umfang, der nach Geltendem Recht erforderlich und der tatsächlich entstanden ist.

9. Audit. Infor hat das Recht Einsicht in die Aufzeichnungen und Systeme des Kunden zu nehmen, um die Einhaltung dieses Bestellformulars unter Berücksichtigung der Vertraulichkeitsregelungen des Vertrages zu überprüfen. Infor wird den Kunden mindestens 10 Werktage vor einer solchen Einsichtnahme schriftlich darüber informieren. Die Einsichtnahme erfolgt während der normalen Geschäftszeiten des Kunden und wird dessen Geschäftsabläufe nicht mehr als notwendig beeinträchtigen. Infor darf den Kunden höchstens alle 6 Monate auditieren. Sollte eine solche Einsichtnahme ergeben, dass der Kunde den Rahmen der hierin erteilten Nutzungsrechte überschritten hat, wird der Kunde Infor unverzüglich die dafür zu wenig gezahlten Lizenzgebühren sowie die damit verbundenen Supportgebühren zahlen. Diese entsprechen den Gebühren, die im Bestellformular im Rahmen einer gültigen Preisoption für eine solche zusätzliche Nutzung festgelegt sind, oder, falls es keine gibt, die zu diesem Zeitpunkt gültigen Infor Preisliste für eine solche Nutzung.

10. Versicherung. Infor wird den Versicherungsschutz aufrechterhalten, auf den im Vertrag verwiesen wird, solange der Kunde einen aktuellen Supportvertrag hat.

11. Einhaltung von Gesetzen. Der Begriff "Cloud-Services" in Abschnitt 18 ist für die Zwecke dieser Anlage so auszulegen, dass er "On Premises Software und Support" bedeutet.